

BTHG: Erläuterungen zur Rechnungstellung

ALT: Eingliederungshilfe bis 31.12.2019

Bis zum 31.12.2019 hat der Träger der Eingliederungshilfe i.d.R. alle Kosten für die Wohnunterbringung und Betreuung in der Tagesstruktur übernommen. In diesem Zusammenhang hat der Träger der Eingliederungshilfe alle dem Klienten zustehenden Ansprüche (Rente, Wohngeld, Versicherungsleistungen,) bei den unterschiedlichen Stellen geltend gemacht und die entsprechenden Gelder selbst vereinnahmt.

Sofern diese Gelder für die Heimunterbringung nicht ausreichend waren, hat der Träger aus öffentlichen Mitteln die Differenz übernommen. Die Kosten die im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertrages anfielen, waren vertraglich zwischen dem Kostenträger und der Einrichtung vereinbart und für alle Klienten je nach Hilfebedarf gleich.

NEU: Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2020

Mit dem Bundesteilhabegesetz erfolgt erstmalig eine Aufteilung der bisherigen Eingliederungshilfeleistungen in **Fachleistungen** und **Existenzsichernde Leistungen**. Gleichzeitig werden die Menschen mit Behinderung Sozialhilfeberechtigten zunächst gleichgestellt. In diesem Zusammenhang ändern sich auch die Zahlungsflüsse / Kostenträgerschaften für die Heimunterbringung sowie die tagesstrukturierenden Angebote.

WICHTIG: Der Träger der Eingliederungshilfe erhält ab dem 01.01.2020 keine Gelder mehr aus Rente, Wohngeld, ... , da diese Gelder nun dem Mensch mit Behinderung direkt zustehen!

Die Einrichtung (Leistungserbringer) erhält daher dem Grunde nach nur noch vom Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die Fachleistungen (Betreuung) erstattet. Die Kosten der Unterkunft sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) werden ggf. vom Sozialhilfeträger übernommen. Da es sich bei den existenzsichernden Leistungen um einen persönlichen Leistungsanspruch handelt, darf der Sozialhilfeträger diese Gelder nur an den Mensch mit Behinderung ausbezahlen (persönliches Girokonto erforderlich), es sei denn der Mensch mit Behinderung hat einer Direktzahlung zugestimmt.

Damit die Einrichtung (Leistungserbringer) nun seine Kosten für die Bereitstellung der Unterkunft sowie für die erbrachten Hilfen zum Lebensunterhalt erstattet bekommt, erfolgt hierfür zunächst eine Rechnungsstellung an den Mensch mit Behinderung.

Um eine korrekte Rechnungsstellung an die Menschen mit Behinderung seitens der Einrichtung sicher stellen zu können, ist es erforderlich, dass in der Einrichtung alle hierfür notwendigen Informationen vorliegen. Dies sind:

- Sozialhilfebescheide / Bescheide über Mehrbedarfe
- Direktzahlungsvereinbarungen
- Abtretungserklärungen

BTHG: Erläuterungen zur Rechnungstellung

Eigenanteilsrechnung – Rechnungspositionen

1. Kosten der Unterkunft:

Die Kosten der Unterkunft umfassen die Kaltmiete sowie die Heizkosten und Warmwasserbereitung. Die Kosten werden hausspezifisch ermittelt und im Rahmen der ausgegebenen Mietbescheinigung (Nachweis über die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in den besonderen Wohnformen) nachgewiesen.

2. Regelbedarf 2 – abzgl. Betrag zur persönlichen Verfügung:

Für Menschen mit Behinderung wird im Rahmen der Sozialhilfe die Regelbedarfsstufe 2 gewährt. Dieser Regelbedarf definiert den notwendigen Lebensunterhalt. Dieser besteht aus den für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile) anfallenden lebensnotwendigen geldlichen Aufwendungen. Für 2020 ist der Regelbedarf 2 auf 389,00 Euro / Monat festgelegt.

Ein Teil dieser notwendigen Aufwendungen, werden von Menschen mit Behinderung nicht direkt von der Einrichtung bezogen sondern von fremden Dritten (Freizeit, Eisessen, Kino, Kleidung, ...)

Daher muss der Mensch mit Behinderung nur einen Teil des Regelbedarfs an die Einrichtung weitergeben um die dortigen Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Der andere Teil des Regelbedarfs steht dem Mensch mit Behinderung als Betrag zur persönlichen Verfügung zu. Der Betrag zur persönlichen Verfügung setzt sich aus dem fortgeschriebenen Barbetrag (116,64 Euro / Monat) und dem Bekleidungsgeld (23,00 Euro / Monat) zusammen, in Summe also **139,64 Euro / Monat**.

Die Differenz zum Regelbedarf 2 in Höhe von **249,36 Euro / Monat** (389,00 Euro – 139,64 Euro) steht der Einrichtung zu.

Mehrbedarfe - Allgemein:

Hilfebedürftige, die Sozialhilfe erhalten, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich zum Regelsatz weitere finanzielle Zuschläge vom Sozialhilfeträger erhalten (= Mehrbedarfzuschläge).

WICHTIG: Mehrbedarfe müssen immer aktiv vom Anspruchsberechtigten / Menschen mit Behinderung beantragt werden. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich!

Mehrbedarfe stehen nach der Sozialgesetzgebung zunächst wieder direkt dem Anspruchsberechtigten zu. Daher erfolgt die Auszahlung der Gelder also an den Menschen mit Behinderung. Da die Kosten für den Mehrbedarf aber in der Einrichtung entstehen, werden diese Mehrbedarfe dem Menschen mit Behinderung in Rechnung gestellt.

BTHG: Erläuterungen zur Rechnungstellung

Eigenanteilsrechnung - Rechnungspositionen

3. Mehrbedarf Merkzeichen G / aG:

Handelt es sich bei Leistungsbezieher um eine voll erwerbsgeminderte Person oder bezieht diese Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach SGB XII UND ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ / „aG“ (eingeschränkte Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, Gehbehinderung außergewöhnliche Gehbehinderung), so beträgt der Mehrbedarf bei dieser Behinderung 17% des maßgeblichen Regelbedarfs. Bei der Berechnung dieses Mehrbedarfs wird der Regelsatz Stufe 3 herangezogen. Bei voller Leistung beträgt der Mehrbedarf also 339,00 Euro x 17 Prozent = **57,63 Euro / Monat**.

4. Mehrbedarf Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

In tagesstrukturierenden Einrichtungen werden in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Förder- und Betreuungsbereichen oder Seniorenbereichen den Menschen mit Behinderung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten.

Bislang hat die Eingliederungshilfe diese Kosten direkt an die Einrichtung bezahlt. Mit Einführung des BTHG, erhält die Einrichtung jedoch keine Kostenerstattung mehr für das Mittagessen in der Tagesstruktur!

D.h. der Mensch mit Behinderung muss selbst für die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung aufkommen. Daher erfolgt eine Rechnungsstellung nach pauschalitem Verfahren mit 3,40 Euro / Arbeitstag. Dabei sind Krankheits- und Urlaubstage vom Gesetzgeber bereits eingerechnet:

- 5 AT-Woche = 64,60 Euro / Monat
- 4 AT-Woche = 51,00 Euro / Monat
- 3 AT-Woche = 37,40 Euro / Monat
- 2 AT-Woche = 27,20 Euro / Monat
- 1 AT-Woche = 13,60 Euro / Monat

WICHTIG: Bei längeren Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten, muss der Mensch mit Behinderung die im Vorfeld dem Sozialhilfeträger melden. Nur dann kann in diesen Fällen eine Teilerstattung erfolgen.

Eigenanteilsrechnung - Rechnungspositionen

5. Betrag zur persönlichen Verfügung:

Der Betrag zur persönlichen Verfügung bekommt der Mensch mit Behinderung sofern er Anspruch darauf hat i.d.R. direkt vom Sozialhilfeträger auf sein Girokonto überwiesen.

Um jedoch Ausgaben des täglichen Bedarfs selbst mit Bargeld bezahlen zu können muss der Mensch mit Behinderung in den Besitz dieses Geldes in Form von Bargeld kommen. Kann dies nur Vorort in der Einrichtung sichergestellt werden, kann in diesem Zusammenhang mit der Einrichtung ein monatliche SEPA-Lastschrift-Einzug des Betrags zur persönlichen Verfügung oder eine Teilbetrags davon vereinbart werden.

Das Geld wird dann in der Einrichtung als Bargeld mittels eines Verwahrgeldkontos für den Menschen mit Behinderung verwaltet.

WICHTIG: Das Verwahrgeldkonto in der Einrichtung ist nur für Bar-Umsätze eingerichtet. Die Bezahlung von Rechnungen für den Menschen mit Behinderung von diesem Geld ist ausgeschlossen!

6. Nebenkosten:

Nimmt der Mensch mit Behinderung zusätzliche Leistungen von der Einrichtung in Anspruch, welche durch den Betrag zur persönlichen Verfügung abzudecken sind (bspw. Beförderungsleistungen, Instandhaltung von Kleidung, Freizeiten, ...), erfolgt ebenfalls eine monatliche Rechnungsstellung.

Einmalige Anschaffungen für den Menschen mit Behinderung welche einen Betrag von 200,00 Euro übersteigen und wofür ggf. eine Genehmigung durch den gesetzlichen Betreuer vorliegt, können nach Rücksprache mit der Wohngruppe durch die Einrichtung besorgt werden. Die Kosten für die Anschaffung werden dann ebenfalls im Rahmen der Nebenkostenabrechnung dem Menschen mit Behinderung in Rechnung gestellt.